

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP  
– Drucksache 17/11513 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme**

#### **A. Problem**

Der Bundesgerichtshof hat in zwei Entscheidungen vom 20. Juni 2012 seine bisherige Rechtsprechung zur ärztlichen Zwangsbehandlung von Betreuten aufgegeben und entschieden, dass es an einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden gesetzlichen Regelung für eine betreuungsrechtliche Behandlung gegen den natürlichen Willen des Patienten fehlt. Das Fehlen von Zwangsbefugnissen zur Durchsetzung notwendiger medizinischer Maßnahmen kann dazu führen, dass Betroffene unbehandelt bleiben und schwerwiegenden gesundheitlichen Schaden nehmen. Die ärztliche Zwangsbehandlung von Betreuten bedarf deshalb einer gesetzlichen Regelung. Mit dem Entwurf soll eine hinreichend bestimmte Regelung für die Einwilligung des Betreuers in eine vom Betreuten abgelehnte Behandlung geschaffen werden. Die ärztliche Zwangsmaßnahme soll definiert und die engen Voraussetzungen für eine Einwilligung des Betreuers – flankiert durch verfahrensrechtliche Regelungen – sollen klar bestimmt werden. Der Entwurf zielt darauf ab, unter Achtung der verfassungsgerichtlichen Anforderungen die Fortführung der bis zu den jüngsten Beschlüssen des Bundesgerichtshofs geübten Praxis zu ermöglichen. Dazu zählt, dass eine Zwangsbehandlung nur im Rahmen einer Unterbringung nach § 1906 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erfolgen kann. Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme soll zudem der gerichtlichen Genehmigung unterliegen. Mit den strengen materiellen und verfahrensrechtlichen Anforderungen soll die Selbstbestimmung der Betreuten gestärkt werden.

#### **B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Unter anderem wird zur Klarstellung in § 1906 Absatz 3 Nummer 2 BGB als ein weiteres Kriterium für die Wirksamkeit der Einwilligung des Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme ausdrücklich festgeschrieben, dass einer solchen der ernsthafte, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks unternommene Versuch vorauszugehen hat, den Betreuten von der Notwendigkeit der Maßnahme zu überzeugen.

Soweit im Entwurf in § 312 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG-E) geregelt wird, dass auf ärztliche Zwangsmaßnahmen grundsätzlich die Regelungen des FamFG über Unterbringungen entsprechende Anwendung finden, soll nunmehr ausdrücklich festgeschrieben werden, dass bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme stets die Bestellung eines Verfahrenspflegers zu erfolgen hat. Dies soll dem Gedanken Rechnung tragen, dass die ärztliche Zwangsmaßnahme in der Unterbringung eine zusätzliche Maßnahme ist, bei der der Betroffene ein besonderes Schutzbedürfnis hat.

Voraussetzung für eine sachgerechte gerichtliche Entscheidung über die Durchführung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme ist eine unvoreingenommene ärztliche Begutachtung. Um eine solche sicherzustellen, soll das FamFG dahingehend ergänzt werden, dass die Begutachtung nicht durch den zwangsbehandelnden Arzt selbst oder einen Arzt vorgenommen werden soll, der den Betroffenen bisher behandelt oder begutachtet hat. Bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung mit einer Gesamtdauer von mehr als zwölf Wochen soll der Sachverständige zudem nicht in der Einrichtung tätig sein, in der der Betroffene untergebracht ist. Das erforderliche ärztliche Zeugnis soll auch bei der einstweiligen Anordnung von einem Arzt erstellt werden müssen, der Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie hat und Arzt für Psychiatrie sein soll.

Weitere Änderungen sind sprachlicher Art beziehungsweise dienen der Klarstellung.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

#### **C. Alternativen**

Ablehnung oder unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

#### **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/11513 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 16. Januar 2013

### **Der Rechtsausschuss**

**Siegfried Kauder**  
**(Villingen-Schwenningen)**  
Vorsitzender

**Thomas Silberhorn**  
Berichterstatter

**Sonja Steffen**  
Berichterstatterin

**Stephan Thomae**  
Berichterstatter

**Jörn Wunderlich**  
Berichterstatter

**Ingrid Hönlinger**  
Berichterstatterin

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme  
– Drucksache 17/11513 –  
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

### Entwurf

#### Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Wortlaut des Absatzes 1 Nummer 2 werden die Wörter „zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens“ vorangestellt.
2. Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.“

3. Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 3a ersetzt:

„(3) Widerspricht eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in sie nur einwilligen, wenn

1. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
2. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen *dieser* Unterbringung zum *Wohle* des Betreuten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
3. der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und

### Beschlüsse des 6. Ausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

3. Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 3a ersetzt:

„(3) Widerspricht eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in sie nur einwilligen, wenn

1. unverändert
2. **zuvor versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,**
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen **der** Unterbringung **nach Absatz 1** zum **Wohl** des Betreuten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
4. der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere **dem Betreuten** zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und

## Entwurf

4. wenn der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.

§ 1846 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(3a) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht anzuzeigen.“

4. In Absatz 4 wird die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.

5. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.“

## Artikel 2

### Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 312 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung und die Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme (§ 1906 Absatz 1 bis 3a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) eines Betreuten oder einer Person, die einen Dritten zu ihrer freiheitsentziehenden Unterbringung und zu einer ärztlichen Zwangsmaßnahme bevollmächtigt hat (§ 1906 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),“.

- b) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „freiheitsentziehende Unterbringung“ die Wörter „und eine ärztliche Zwangsmaßnahme“ eingefügt.

- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Auf die ärztliche Zwangsmaßnahme finden die für die Unterbringung in diesem Abschnitt geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.

§ 1846 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(3a) unverändert

4. unverändert

5. unverändert

## Artikel 2

### Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 312 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung und die Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme (§ 1906 Absatz 1 bis 3a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) eines Betreuten oder einer Person, die einen Dritten **dazu** bevollmächtigt hat (§ 1906 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),“.

- b) unverändert

- c) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Auf die ärztliche Zwangsmaßnahme finden die für die Unterbringung in diesem Abschnitt geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist. **Bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme ist die Bestellung eines Verfahrenspflegers stets erforderlich.**“

## Entwurf

2. § 323 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Beschlussformel enthält *im Fall* der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder *im Fall der* Anordnung einer *ärztlichen Zwangsmaßnahme* auch Angaben zur Durchführung und Dokumentation dieser Maßnahme in der Verantwortung eines Arztes.“

3. Dem § 329 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten, wenn sie nicht vorher verlängert wird.“

4. § 333 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die einstweilige Anordnung *im Falle* der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung *darf* die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten. Bei mehrfacher Verlängerung darf die Gesamtdauer sechs Wochen nicht überschreiten.“

## Artikel 3

## Änderung der Vorsorgeregister-Verordnung

In § 1 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c der Vorsorgeregister-Verordnung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 318), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. Juli 2009

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Dem § 321 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder bei deren Anordnung soll der Sachverständige nicht der zwangsbehandelnde Arzt sein.“

3. § 323 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Beschlussformel enthält **bei** der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder **bei deren** Anordnung auch Angaben zur Durchführung und Dokumentation dieser Maßnahme in der Verantwortung eines Arztes.“

4. § 329 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

unverändert

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung mit einer Gesamtdauer von mehr als zwölf Wochen soll das Gericht keinen Sachverständigen bestellen, der den Betroffenen bisher behandelt oder begutachtet hat oder in der Einrichtung tätig ist, in der der Betroffene untergebracht ist.“

5. § 331 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. ein ärztliches Zeugnis über den Zustand des Betroffenen und über die Notwendigkeit der Maßnahme vorliegt; in den Fällen des § 312 Nummer 1 und 3 muss der Arzt, der das ärztliche Zeugnis erstellt, Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie haben und soll Arzt für Psychiatrie sein,“.

6. § 333 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die einstweilige Anordnung **darf bei** der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten. Bei mehrfacher Verlängerung darf die Gesamtdauer sechs Wochen nicht überschreiten.“

## Artikel 3

unverändert

## Entwurf

(BGBl. I S. 1696) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 1 und 4“ durch die Wörter „Absatz 1, 3 und 4“ ersetzt.

**Artikel 4****Änderung des Erwachsenenschutz-  
übereinkommens-Ausführungsgesetzes**

Das Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetz vom 17. März 2007 (BGBl. I S. 314; 2009 II S. 39), das durch Artikel 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den Buch“ durch die Wörter „dem Buch“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Unterbringung“ durch das Wort „Maßnahme“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 2 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§ 1906 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 1906 Absatz 3 oder 4“ ersetzt.

**Artikel 5****Änderung des Gesetzes zur Änderung der  
Bundesnotarordnung und anderer Gesetze**

*In Artikel 6 Nummer 1 des Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1798) werden in § 33 Absatz 3 Nummer 2 die Wörter „Genehmigung einer Freiheitsentziehung“ durch das Wort „Genehmigungen“ ersetzt.*

**Artikel 6****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 4**

unverändert

**Artikel 5****Änderung des Rechtspflegergesetzes**

**In § 33 Absatz 3 Nummer 2 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) geändert worden ist, werden die Wörter „Genehmigung einer Freiheitsentziehung“ durch das Wort „Genehmigungen“ ersetzt.**

**Artikel 5**

entfällt

**Artikel 6****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich des Satzes 2** am Tag nach der Verkündung in Kraft. **Artikel 5 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.**

## Bericht der Abgeordneten Thomas Silberhorn, Sonja Steffen, Stephan Thomaе, Jörn Wunderlich und Ingrid Hönlinger

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/11513** in seiner 208. Sitzung am 22. November 2012 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 17/11513 in seiner 84. Sitzung am 16. Januar 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht und dessen Annahme der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 17/11513 in seiner 95. Sitzung am 16. Januar 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht und dessen Annahme der Ausschuss für Gesundheit mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt. Weiterhin empfiehlt der Ausschuss für Gesundheit mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Ablehnung des von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rechtsausschuss eingebrachten Änderungsantrags.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 17/11513 in seiner 103. Sitzung am 28. November 2012 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 105. Sitzung am 10. Dezember 2012 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Georg Dodegge	Richter am Amtsgericht Essen
Ruth Fricke	Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e. V.
Dr. Jörg Grotkopp	Richter am Amtsgericht Ratzeburg
Dr. med. Iris Hauth	St. Joseph-Krankenhaus, Berlin
Prof. Dr. Andreas Heinz	Direktor der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Berliner Charité, Stellv. Vorsitzender der Aktion Psychisch Kranke e. V.
Prof. Dr. med. Sabine Herpertz	Universitätsklinikum Heidelberg
Leonore Julius	Bundesverband der Angehörigen Psychisch Kranker e. V.
Prof. Dr. Volker Lipp	Georg-August-Universität Göttingen, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Medizinrecht und Rechtsvergleichung
Dr. Rolf Marschner	Rechtsanwalt, München
Gabriele Sauer mann	Der Paritätische Gesamtverband, Berlin.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 105. Sitzung vom 10. Dezember 2012 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu dem Gesetzentwurf lagen dem Rechtsausschuss mehrere Petitionen vor.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 112. Sitzung am 16. Januar 2013 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte, dass zu diesem wichtigen, starke Grundrechtseingriffe ermöglichenden Gesetzentwurf ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren mitsamt einer öffentlichen Anhörung stattgefunden habe, in deren Folge vom Rechtsausschuss noch grundlegende Änderungen am Gesetzentwurf empfohlen würden. Allerdings hätte im Gesetzestext selbst klarer zum Ausdruck gebracht werden müssen, dass vor einer Zwangsbehandlung der ernsthafte Versuch durchzuführen sei, die

Einwilligung des Betroffenen zu erlangen. Der Anwendungsbereich von Eilmaßnahmen müsse eingeschränkt werden. Ein das Gutachten über eine Zwangsbehandlung erstellender Arzt dürfe nie der Einrichtung angehören, in der die Zwangsbehandlung erfolgt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat einen Änderungsantrag im Rechtsausschuss eingebracht, der folgenden Wortlaut hatte:

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 Nummer 3 wird Absatz 3 wie folgt geändert:

a. Folgende Nummer 2 wird eingefügt :

„ 2. der ärztlichen Zwangsmaßnahme der ernsthafte, mit dem angemessenen Zeitaufwand und ohne Druck erfolgte Versuch vorausgegangen ist, die auf Vertrauen gegründete Zustimmung des Betreuten zu erlangen,“

b. die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden zu den Nummern 3 bis 5.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a. In Nummer 1 wird Buchstabe c) wie folgt gefasst:

„c) Auf die ärztliche Zwangsmaßnahme finden die für die Unterbringung in diesem Abschnitt geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme ist die Bestellung eines Verfahrenspflegers stets erforderlich.“

b. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Dem § 321 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder bei deren Anordnung darf der Sachverständige weder der behandelnde Arzt des Betroffenen noch in der Einrichtung tätig sein, in der der Betroffene untergebracht ist; der Arzt muss Facharzt für Psychiatrie sein. In diesen Fällen muss das ärztliche Gutachten sich auf alle Voraussetzungen nach § 1906 Abs. 3 BGB erstrecken.““

c. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Dem § 324 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„(3) Die sofortige Wirksamkeit eines Beschlusses über die Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung darf nur angeordnet werden, wenn ohne sie die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Aufschubs der Maßnahme stirbt oder einen schweren gesundheitlichen Schaden erleidet.““

d. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 329 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Genehmigungen einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder der Anordnung darf die Dauer von sechs Wochen

nicht überschreiten, wenn sie nicht vorher verlängert wird.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung mit einer Gesamtdauer von mehr als zwölf Wochen soll das Gericht keinen Sachverständigen bestellen, der den Betroffenen bisher behandelt oder begutachtet hat oder in der Einrichtung tätig ist, in der der Betroffene untergebracht ist.““

e. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a. eingefügt:

„3a. § 331 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. ein ärztliches Zeugnis über den Zustand des Betroffenen und über die Notwendigkeit der Maßnahme vorliegt; in den Fällen des § 312 Nummer 1 und 3 muss der Arzt, der das ärztliche Zeugnis erstellt, Erfahrung von mindestens zwei Jahren auf dem Gebiet der Psychiatrie haben oder Facharzt für Psychiatrie sein. In den Fällen des § 312 Nr. 3 FamFG muss das Zeugnis sich auf alle Voraussetzungen des § 1906 Nr. 3 BGB erstrecken.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Im Falle einer Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung ist eine einstweilige Anordnung nur zulässig, wenn ohne sie die begründete Gefahr besteht, dass der Betroffene auf Grund des Aufschubs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.““

#### Begründung

Zum Nummer 1:

Der Zwangsbehandlung muss unabhängig von der Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen der ernsthafte, mit dem angemessenen Zeitaufwand und ohne Druck erfolgte Versuch vorausgegangen sein, die auf Vertrauen gegründete Zustimmung des Betroffenen zu erreichen

Zu Nummer 2a:

Die Einführung dieser Muss-Regelung für die Bestellung eines Verfahrenspflegers bei der Genehmigung der Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme trägt dem Gedanken Rechnung, dass die ärztliche Zwangsmaßnahme in der Unterbringung eine zusätzliche Maßnahme ist, bei der der Betroffene ein besonderes Schutzbedürfnis (Anspruch auf rechtliches Gehör) hat.

Zu Nummer 2b:

Bei der Einholung eines Gutachtens muss die vom Bundesverfassungsgericht geforderte unabhängige Überprüfung

gewährleistet werden. Unabhängig ist die Überprüfung nur, wenn der Sachverständige nicht nur nicht der behandelnde Arzt ist, sondern wenn er auch von der Einrichtung unabhängig ist, in der der Betroffene untergebracht ist. Er muss außerdem über eine Facharztausbildung in Psychiatrie verfügen. Darüber hinaus muss das ärztliche Gutachten sich auf alle in § 1903 Abs. 3 BGB normierten Voraussetzungen beziehen, um sicherzustellen, dass die dort normierten strengen Anforderungen erfüllt sind.

Zu Nummer 2c:

Eilmaßnahmen wie die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit des Beschlusses nach § 324 Abs. 2 FamFG und die einstweiligen Anordnungen nach §§ 331, 332 FamFG sollten nur zulässig sein, wenn aufgrund des Aufschubs der Maßnahme infolge der Dauer des Regelverfahrens die Gefahr droht, dass der Betreute stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

Zu Nummer 2d:

Für die Verlängerung der Genehmigung der Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme soll der Sachverständige den Betroffenen noch nicht behandelt oder begutachtet haben, nicht der behandelnde Arzt des Betroffenen und auch nicht Arzt in der Einrichtung sein, in der der Betroffene untergebracht ist. Abweichungen von dieser Soll-Vorgabe sind im Genehmigungsbeschluss zu begründen.

Zu Nummer 2e:

Insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Aussagen zur Einsichtsunfähigkeit des Betroffenen muss das ärztliche Zeugnis in den Fällen der Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung und der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme von einem Arzt erstellt werden, der vertiefte Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie hat. Aus Gründen der Qualitätssicherung muss dieser Arzt Erfahrung von mindestens zwei Jahren auf dem Gebiet der Psychiatrie haben oder Facharzt für Psychiatrie sein. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf alle in § 1903 Abs. 3 BGB normierten Voraussetzungen beziehen, um sicherzustellen, dass die dort normierten strengen Anforderungen erfüllt sind.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. abgelehnt.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte ebenfalls, dass man nach der anfänglichen, der besonderen Dringlichkeit des Vorhabens geschuldeten Eile noch eine Entschleunigung der Beratungen erwirkt habe. Das seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angesprochene Petition, wonach vor einer Zwangsbehandlung stets der Versuch unternommen werden soll, den Betroffenen von der Notwendigkeit der Zwangsmaßnahme zu überzeugen, werde mit den Änderungsanträgen der Koalition hinreichend umgesetzt. Auch das eingeforderte Vier-Augen-Prinzip, wonach der begutachtende Arzt nicht der entsprechenden Einrichtung angehören solle, habe man in den Änderungsanträgen der Koalition sachgerecht umgesetzt. Mit der einschlägigen Soll-Regelung komme

einerseits deutlich zum Ausdruck, dass, wenn immer dies möglich sei, ein Dritter hinzugezogen werden müsse; in den andererseits nicht von vornherein auszuschließenden Fällen aber, wo dies aus praktischen Gründen schlicht nicht möglich sei – etwa bei einer anstehenden Eilentscheidung in Ferienzeiten, an Wochenenden oder an Feiertagen –, müsse ausnahmsweise auch eine Durchbrechung dieses Grundsatzes möglich sein. Mit den von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Änderungen werde den berechtigten Kritikpunkten an dem Gesetzentwurf abgeholfen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, man habe den vorliegenden Gesetzentwurf sogar besonders ausführlich beraten, weil man nicht nur eine öffentliche Anhörung, sondern in deren Vorfeld auch noch ein erweitertes Berichterstattungsgespräch durchgeführt habe. Die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgetragene Anliegen seien in den Änderungsanträgen der Koalition bereits enthalten, namentlich der Versuch, den Betroffenen vorab von der Notwendigkeit der Maßnahme zu überzeugen. Der Unterschied zu der ausführlichen Formulierung der entsprechenden Regelung in den Änderungsanträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN liege lediglich darin, dass der auf eine Empfehlung der Gesellschaft für deutsche Sprache zurückgehende Antrag der Koalition erheblich knapper formuliert sei, um die gesetzlichen Bestimmungen kurz, einfach und verständlich zu halten. Die Forderung, wonach mit der Begutachtung stets und ausnahmslos solche Fachärzte für Psychiatrie zu betrauen seien, die aus einer anderen Einrichtung kommen und den Betroffenen noch nicht behandelt hätten, sei nach den Rückmeldungen, die man aus den Bundesländern erhalten habe, nicht praktikabel, da damit unter Umständen dringend notwendige medizinische Behandlungen verhindert würden. Die Rechte des Betroffenen würden zudem auch dadurch in besonderer Weise gewahrt, dass zukünftig stets die Bestellung eines Verfahrenspflegers erfolgen müsse. Dadurch werde sichergestellt, dass die vielen einzuhaltenden Grenzen gewahrt würden und die Zwangsbehandlung ultima ratio bleibe.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, zwar sei das Erfordernis der Bestellung eines Verfahrenspflegers tatsächlich positiv zu beurteilen; problematisch sei jedoch, wenn der Soll-Charakter der Begutachtung durch einen nicht der Einrichtung angehörenden Arzt mit der Personalsituation gerechtfertigt werde. Wenn die Qualifikation des begutachtenden Arztes nunmehr dahingehend konkretisiert werde, dass es sich um einen erfahrenen Facharzt für Psychiatrie handeln solle, so sei dies die Regelung einer Selbstverständlichkeit. Da mit einer Zwangsbehandlung ganz erhebliche Eingriffe in Grund- und Menschenrechte verbunden seien, dürfe sie in der Tat nur ultima ratio sein; dem entspreche der vorliegende Gesetzentwurf allerdings nicht, da er nichts zur Verringerung der Zahl und Schwere von Zwangsmaßnahmen beitrage. Dass es nach wie vor zu der Häufigkeit sowie der Art und Weise der angewendeten Instrumente keine Erkenntnisse gebe, widerspreche klar der UN-Behindertenrechtskonvention, die entsprechende Erhebungen fordere. Weiterhin stelle sich seiner Fraktion die auch von Praktikern erhobene grundsätzliche Frage, ob das Mittel der Zwangsmaßnahme überhaupt erforderlich sei oder ob man mit anderen, weniger intensiven Maßnahmen – etwa „weiche Zimmer“, offene Türen – nicht auch erfolgreich mit entsprechenden Fällen umgehen könne.

Die **Fraktion der SPD** bedankte sich für die letztlich sehr konstruktive Zusammenarbeit bei der Beratung der Vorlage. Nur der Fraktion der SPD sowie der Fraktion DIE LINKE sei es zu verdanken, dass das vorliegende Gesetz nicht in Gestalt eines Änderungsantrages zu einem anderen, bereits eingebrachten Gesetz, sondern als eigenständige Vorlage beraten worden sei. Die bereits von den anderen Fraktionen genannten Punkte habe man auch innerhalb der Fraktion der SPD sorgfältig diskutiert. Was die bereits diskutierte Soll-Vorschrift der Drittbegutachtung anbelangt, sei man zu dem Schluss gelangt, dass hier auch Vertrauen in die Rechtsprechung sowie die involvierten Praktiker geboten sei. Die Erfahrung habe gezeigt, dass Soll-Vorschriften ernst genommen und eingehalten würden, weshalb nur in Ausnahmefällen hiervon abgewichen werde. Die Fraktion der SPD betonte, sie hoffe, dass geeignete Evaluationsmaßnahmen veranlasst würden, die hierüber Aufschluss geben.

Die **Bundesregierung** betonte, zwar habe sie sich aufgrund der einschlägigen Rechtsprechung verpflichtet gesehen, dem Deutschen Bundestag relativ rasch einen Gesetzesvorschlag vorzulegen; dennoch sei das Gesetzgebungsverfahren stets sorgfältig gewesen. Dies habe sich auch darin gezeigt, dass die Bundesregierung von den in die Beratungen involvierten Sachverständigen unter anderem den Grundgedanken mitgenommen habe, dass bei derartig schwerwiegenden Grundrechtseingriffen das bewährte Prinzip des Grundrechtsschutzes durch Verfahrensregelungen besondere Bedeutung erlange. Da es katastrophal sei, wenn ein Betroffener zwangsbehandelt werde, obwohl die materiellrechtlichen Voraussetzungen dafür nicht vorlägen, gelte es, Fehlentscheidungen über Verfahrenssicherungen nach Möglichkeit von vornherein auszuschließen. Die Bundesregierung bedankte sich bei den Fraktionen für die konstruktiven Beratungen, die mit den nun vorliegenden Änderungsanträgen der Koalition substantielle Verbesserungen des Entwurfs zeitigt hätten.

#### IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 17/11513 verwiesen.

**Zu Artikel 1** (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB)

**Zu Nummer 3** (§ 1906 Absatz 3 und 3a BGB-E)

**Zu § 1906 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BGB-E**

Bereits aus § 1901 Absatz 3 Satz 3 BGB folgt die Anforderung, dass jeder Maßnahme nach § 1906 BGB im Sinne einer vertrauensvollen Unterstützung der ernsthafte, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks unternommene Versuch vorauszugehen hat, den Betreuten von der Notwendigkeit der Maßnahme zu überzeugen, d. h. dass der Betreute seinen natürlichen Willen so ändert, dass dieser nicht mehr gegen die Maßnahme gerichtet ist. Das ist auch bei einem Betreuten möglich, der die Notwendigkeit

der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Aus Gründen der Klarstellung wird dieser Gedanke in § 1906 Absatz 3 Nummer 2 BGB als ein weiteres Kriterium für die Wirksamkeit der Einwilligung ausdrücklich geregelt.

**Zu § 1906 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 BGB-E**

Die Änderungen sind rein sprachlicher Art.

**Zu § 1906 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 BGB-E**

Die Änderung in § 1906 Absatz 3 Nummer 4 BGB ist aus Gründen der Klarstellung erfolgt.

**Zu Artikel 2** (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG)

**Zu Nummer 1** (§ 312 FamFG-E)

**Zu Buchstabe a** (Nummer 1 FamFG-E)

Die Änderungen sind rein sprachlicher Art.

**Zu Buchstabe c** (Satz 2 und 3 – neu – FamFG-E)

Die Einfügung dieser Muss-Regelung für die Bestellung eines Verfahrenspflegers bei der Genehmigung der Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme trägt dem Gedanken Rechnung, dass die ärztliche Zwangsmaßnahme in der Unterbringung eine zusätzliche Maßnahme ist, bei der der Betroffene ein besonderes Schutzbedürfnis (Anspruch auf rechtliches Gehör) hat.

**Zu Nummer 2** (§ 321 Absatz 1 Satz 5 – neu – FamFG-E)

Der gerichtlichen Entscheidung hat eine unvoreingenommene ärztliche Begutachtung vorauszugehen. Daher soll bei der Genehmigung der Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung der Sachverständige zumindest nicht der zwangsbehandelnde Arzt sein. Die weiteren abgestuften Regelungen zur Begutachtung wurden auf die einzelnen Verfahren zugeschnitten und sollen sicherstellen, dass höhere Anforderungen an die Auswahl des Sachverständigen zu beachten sind. Damit trägt die Regelung den praktischen Gegebenheiten bei der Auswahl eines geeigneten Sachverständigen einerseits und den Bedürfnissen der Betroffenen andererseits Rechnung.

Abweichungen von dieser Soll-Vorgabe sind im Genehmigungsbeschluss zu begründen.

**Zu Nummer 3** (§ 323 FamFG-E)

**Zu Buchstabe b** (Absatz 2 FamFG-E)

Die Änderungen sind rein sprachlicher Art.

Mit der Beschlussformel sollen die Durchführung und Dokumentation der Maßnahme in der Verantwortung eines Arztes gewährleistet werden. Dazu wird in der Regel fachärztliche Erfahrung notwendig sein, um insbesondere Veränderungen des Krankheitsbildes und etwa auftretender Nebenwirkungen festzustellen und dokumentieren zu können.

**Zu Nummer 4** (§ 329 FamFG-E)**Zu Buchstabe b** (Absatz 3 – neu – FamFG-E)

Für die Verlängerung einer Unterbringung ist bisher schon eine externe Begutachtung vorgesehen. Die Änderung soll dazu führen, dass auch für die Verlängerung einer einstweiligen Anordnung im Falle einer Genehmigung der Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme die gleichen Auswahlkriterien für den Sachverständigen gelten.

Der Sachverständige soll den Betroffenen noch nicht behandelt oder begutachtet haben, nicht der behandelnde Arzt des Betroffenen und auch nicht Arzt in der Einrichtung sein, in der der Betroffene untergebracht ist. Abweichungen von dieser Soll-Vorgabe sind im Genehmigungsbeschluss zu begründen.

**Zu Nummer 5** (§ 331 Satz 1 Nummer 2 FamFG-E)

Insbesondere in Hinblick auf die erforderlichen Aussagen zur Einsichtsunfähigkeit des Betroffenen muss das ärztliche Zeugnis in den Fällen der Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung und der Genehmigung einer Ein-

willigung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme von einem Arzt erstellt werden, der Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie hat und Arzt für Psychiatrie sein soll. Zu dem Zeugnis und der beabsichtigten Behandlung kann dieser Arzt das Fachwissen anderer Ärzte einbeziehen.

**Zu Nummer 6** (§ 333 FamFG-E)**Zu Buchstabe b** (Absatz 2 FamFG-E)

Die Änderungen sind rein sprachlicher Natur.

**Zu Artikel 5** (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Die bisher vorgesehene mittelbare Änderung des Rechtspflegergesetzes wird durch eine direkte Änderung ersetzt.

**Zu Artikel 6** (Inkrafttreten)

Aufgrund von Artikel 5 ist eine Differenzierung bei der Regelung des Inkrafttretens notwendig.

Berlin, den 16. Januar 2013

**Thomas Silberhorn**  
Berichterstatter

**Sonja Steffen**  
Berichterstatterin

**Stephan Thomae**  
Berichterstatter

**Jörn Wunderlich**  
Berichterstatter

**Ingrid Hönlinger**  
Berichterstatterin